

„Im Namen des Computers?“ – Ethische Aspekte der KI im Sozialrecht und im sozialgerichtlichen Verfahren

Tagungsbericht zum Workshop des Deutschen Sozialgerichtstags e.V. am 13. November 2023 in Kassel

„I am sorry, Dave. I am afraid, I can't do that“¹ – Seit einigen Jahren befindet sich die Justiz in dem Prozess der Digitalisierung, der durch die nun mehr rasante Entwicklung von KI insbesondere im Bereich Large Language Model (LLM) und der Möglichkeit ihres flächendeckenden Einsatzes eine Dynamisierung erlebt, die mit erheblichen Veränderungen der Arbeitsprozess und daraus folgenden Chancen aber auch Risiken verbunden ist. Im diesem Zusammenhang konzentrieren sich die Diskussionen neben den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten oft auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich von Transparenz, Datenschutz, Diskriminierung und Haftung. Anknüpfend an die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“² widmete sich der Workshop des Deutsche Sozialgerichtstags e.V. (DSGT) den mit dem Einsatz von KI verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen, indem er die ethischen Aspekte der Verwendung von KI im Sozialrecht und sozialgerichtlichen Verfahren beleuchtete.

I. Begrüßung

Michael Löher, Vizepräsident des Deutschen Sozialgerichtstags und Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., führte in die Thematik der Veranstaltung mittels eines Streifzugs durch die Science-Fiction-Literatur ein. Bereits in der Science-Fiction-Literatur zeige sich als Vision zukünftiger Entwicklungen die Verschmelzung von Glaube und Angst im Hinblick auf die Nutzung von KI. KI werde dort sowohl als helfende als auch als außer Kontrolle geratene zerstörende Macht dargestellt. Heute sei KI Teil der Digitalisierung und beeinflusse alle Geschäftsfelder. Diese zunehmende Nutzung von KI müsse unter Wahrung rechtsstaatlicher und

¹ HAL 9000 verweigert dem sich im Weltraum befindlichen Astronauten Dave die Öffnung der Raumschiffschleuse aus 2001: Odyssee im Weltraum

² <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahme/deutsch/stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf>

ethischer Grundsätze begleitet werden. Dies erfordere eine kritische und offene Auseinandersetzung, um zu einem verantwortungsvollen Umgang mit KI unter Nutzung der Chancen und Beherrschung der Risiken zu gelangen. Diesen einführenden Worten schloss sich ein Grußwort des damaligen Präsidenten des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel an, welches unter Nutzung von ChatGPT verfasst wurde. In diesem Grußwort wurde auf das Spannungsverhältnis der Möglichkeiten der Nutzung von KI einerseits und den damit verbundenen ethischen Problemen andererseits hingewiesen. Es bedürfe insbesondere noch eines rechtlichen Rahmens zu Fragen der Transparenz und Verantwortung bei Fehlentscheidungen der KI. Auch müssten in der gesellschaftlichen Diskussion aktiv die Chancen und Risiken des Einsatzes von KI in der Justiz abgewogen werden, um diese tatsächlich gerechter und effizienter zu gestalten. In diesem Zusammenhang hob Schlegel, wie bereits sein Vorredner, den transparenten und verantwortungsvollen Einsatz von KI hervor.

II. KI in der juristischen Entscheidungsfindung

Zu den Chancen, rechtlichen Anforderungen und ethischen Herausforderungen des Einsatzes von KI in der juristischen Entscheidungsfindung referierte Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M. (Universität Kassel). Nach einer kurzen Einführung zu den mit dem Einsatz von KI verbundenen erheblichen Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und den ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit KI umriss Hornung die mit einer Definition des Begriffs der KI verbundenen Schwierigkeiten. Hierbei betonte er, dass eine solche Definition von der jeweiligen Verwendung der KI abhängt. Trotz der Abhängigkeit der Definition vom Verwendungszweck würden sich drei bestimmende Definitionselemente extrahieren lassen, nämlich Fähigkeit zum (maschinellen) Lernen, autonome Problemlösung und Interaktion mit bzw. Einfluss auf die Umwelt. Die verbreitete Unterscheidung zwischen „starker“ und „schwacher“ KI stelle hingegen keine trennscharfe Abgrenzung dar. Die Frage, ob KI bereits über Intelligenz im anthropozentrischen Sinne verfüge, verneinte Hornung. Es sei bis auf weiteres von einer hybriden Intelligenz auszugehen, in deren Rahmen sich Mensch und KI mit ihren Fähigkeiten ergänzen und ihre jeweiligen Defizite gegenseitig ausgleichen. In diesem Zusammenhang sei aber zu beachten, dass aus Sicht der IT-Wissenschaft über einen Zeitraum von 10 Jahren hinaus angesichts der dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich keine Aussage gemacht werden könne. Als mögliche

Einsatzfelder für KI in der Justiz benannte der Hornung u.a. die Erkennung von Muster bzw. Anomalien, Management großer Datenmengen durch Zusammenfassungen, automatisierte Schlüssigkeitsprüfung, Erstellung von Formulierungs- und Entscheidungsvorschlägen sowie Kommunikation mit der Akte mittels KI-basierten Chatbots. Weiterhin wurde auf die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit den Einsatz sog. „Schatten-KI“ hingewiesen. Hierunter verstehe man den Einsatz nicht genehmigter Hard- und Software ggf. unter Verstoß gegen die Regeln der Organisation, da keine geeigneten genehmigten Tools zur Verfügung stünden. Dem könne nur durch Entwicklung und Bereitstellung entsprechender Tools entgegengewirkt werden. Der sog. Roboterrichter liege zwar technisch noch in der Ferne, aber Faktoren wie Nachfrage, Druck und Akzeptanz bürkten die Gefahr, dass vordergründig noch der Mensch entscheide, aber im Hintergrund die Entscheidung des Verfahrens eigentlich durch die KI erfolge. Wann bzw. ob dieser Kipppunkt von der Entscheidungsunterstützung zur Entscheidung geeigneter Fälle erreicht ist, hänge auch davon ab, inwieweit die (wachsenden) Effizienz- und Zeitvorteile des Einsatzes von KI die (schrumpfenden) Nachteile bzw. Fehler halluzinierender LLM überwögen. Es könne aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des großen Bias dieser Punkt nie erreicht werde und eine menschliche Endkontrolle in der Justiz bzw. Verwaltung weiterhin erforderlich sei. Im Weiteren erläuterte Hornung, in welchem Umfang der Einsatz von KI mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar sei. So seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsprechung in Form des unabhängigen und gesetzlichen Richters auch in technischer Hinsicht nur gewahrt, wenn am Ende eine echte menschliche Entscheidung stehe. Ungeklärt sei aber noch, welche Kriterien eine echte menschliche Entscheidung charakterisieren und damit bei der Letztentscheidung verwirklicht sein müssten. Auch könne das Problem des Automation Bias nur begrenzt durch entsprechende Ausbildung der Richter gelöst werden. Auch sei die Unterscheidung zwischen „Entscheidung“ und „Entscheidungsunterstützung“ im Einzelfall prekär. Die Forderung nach Transparenz könne durch Tools insbesondere im Hinblick auf LLM nur begrenzt erfüllt werden. Die Wahrung der Gleichheit bzw. Unterbindung von Diskriminierung stelle eine zentrale juristische und ethische Herausforderung bei der Nutzung von KI dar. Es müssten möglichst verzerrungsfreie Trainingsdaten beschafft werden. Aber auch von zutreffenden Daten gingen Risiken aus wie die Einschränkung der richterlichen Rechtsfortbildung. Schließlich müsse der Richter bei vordergründig zutreffenden

Trainingsdaten Korrelationen mit normativ unzulässigen Unterscheidungskriterien überhaupt erkennen, um diskriminierende Ergebnisse zu verhindern. Abschließend gab Hornung noch einen Überblick zu der geplanten KI-Verordnung der EU. Ausgangspunkt sei ein risikobasierter Ansatz, wobei die in der Justiz verwendete KI-Systeme als „Hochrisiko-KI-Systeme“ klassifiziert werden würden. KI könne den Zugang zum Recht verbessern aber auch die Möglichkeit der Auswertung richterlicher Entscheidungspraxis zur Nutzung beim Forumshopping und bei der Prozessfinanzierung eröffnen.

III. Statement aus Sicht des SGB V

Mit dem Einsatz von KI in einem besonders sensiblen Bereich, der Medizin, setzte sich Richterin am Schleswig-Holsteinischen LSG Janine Gall in ihrem Statement auseinander. Ausgehend von einem Fallbeispiel, in dem sich die Diagnose der KI und der Ärztin widersprachen, skizzierte Gall die ethischen Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen insbesondere im Hinblick auf Vertrauen, Transparenz und Verantwortlichkeit und die hieraus folgenden Implikationen für KI in der gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des SGB V. Aktuell werde KI bereits vielfältig in der Medizin eingesetzt, wodurch das bisherige Gesundheitswesen zu einem dynamisch lernenden Gesundheitssystem transformiert werden könne. Ziel sei hierbei eine bessere Ausrichtung der Versorgung am Patienten- und Gemeinwohl sowie eine Begrenzung der Kosten durch größere Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Der Einsatz von KI erfolge auf allen Stufen der medizinischen Versorgung, wobei besondere dynamische Entwicklung im Bereich der Diagnose- und Prädiktionsmodelle zu verzeichnen seien. Ein weiterer Trend zeichne sich beim Einsatz KI-gestützter Entscheidungsunterstützungssysteme (sog. CDS-Systeme) ab. Bei der Nutzung solcher KI-gestützter Systeme würden sich grundlegende ethische Fragen stellen. Mit diesen Fragestellungen habe sich u.a. bereits der Nationale Ethikrat, in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine“ auseinandergesetzt. Danach seien die ethischen Anforderungen kontext-, anwendungs- und personenspezifisch sowie nach dem Grad der Ersetzung menschlicher Handlungselemente zu differenzieren, wobei in der Beziehung Mensch- Maschine dem menschlichen Handeln der Vorrang eingeräumt werden solle. Für den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit KI in der Medizin seien insbesondere

bedeutsam Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Ergebnisdarstellung, Nicht-Diskriminierung und Fairness sowie strenge Anforderungen an Datenschutz und Privatsphäre. So können nur bei entsprechender Transparenz Fehler und deren Ursachen bei der Anwendung von KI erkannt und entsprechende Handlungsverantwortungen zugewiesen werden. Um Diskriminierung zu vermeiden, sollten hinsichtlich der Auswahl von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze präzise und umsetzbare Dokumentationspflichten beachtet werden, um die relevanten Faktoren der betreffende Patientengruppen angemessen berücksichtigen zu können. Hinsichtlich des regulativen Rahmens für den Einsatz von KI in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beschränkte sich Gall auf die Umsetzung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Eine solche Umsetzung könne insbesondere durch spezifische gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Offenlegung von Algorithmen, Trainingsdaten, Funktionsweisen und Entscheidungsfindungsprozesse nachgekommen werden. Ob und im welchen Umfang bereits jetzt solche gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz existieren, untersuchte Gall anhand der Medizinprodukteverordnung, der geplanten KI-Verordnung auf EU-Ebene und dem SGB V. So weise die Medizinprodukteverordnung im Zulassungsverfahren Software je nach Zielsetzung und möglichen Folgen des Einsatzes zwar unterschiedliche Risikoklassen zu, Kriterien zum transparenten Einsatz von KI würden hingegen nicht adressiert. Allerdings würden zukünftig KI-basierte Anwendungen als Medizinprodukte auch dem Regelungsregime der geplanten KI-Verordnung unterfallen. Ausgehend von einem risikobasierten Ansatz würde die Verordnung als Medizinprodukte zu klassifizierende KI-Anwendung als Hochrisiko-KI-Systeme einstufen. Bei solchen Systemen siehe die Verordnung zur Gewährleistung der Transparenz vor, dass Aufzeichnungen und aktuelle technische Dokumentationen geführt würden. Die Nutzer müssten durch Bereitstellung einer entsprechenden Dokumentation und Gebrauchsanweisung in die Lage versetzt werden, die Ergebnisse zu interpretieren und angemessen zu verwenden. Die Beziehung Mensch-Maschine werde zu Gunsten des Menschen aufgelöst und rechtlich abgesichert. Allerdings könnten durch die hohe Risikoeinstufung von Medizinprodukten technische Innovationen behindert werden. Daher sei eine Balance zwischen Sicherheit und technischem Fortschritt zu schaffen. Bezüglich der Vorgaben des SGB V für den Einsatz KI-basierter Anwendung in der GKV ging Gall zunächst auf das Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebot ein. So könnten Transparenzanforderungen im Rahmen dieses Qualitätsgebot adressiert

werden. Bei der Beziehung Mensch-Maschine sei der Arztvorbehalt als wesentlicher Bestandteil des Qualitätsgebots zu beachten. Zugang zum System der GKV würden KI-basierte Anwendungen als digitale Gesundheitsanwendungen im Sinne des § 33 a SGB V finden. Im stationären Kontext wäre eine Erbringung unter den Voraussetzungen des § 137c Abs. 3 SGB V möglich, solange der Gemeinsame Bundesausschuss die neue Methode nicht ausgeschlossen habe. Weitere Implementierungsmöglichkeiten würden sich über § 137a SGB V im Rahmen einer Erprobungsrichtlinie oder über ein befristetes außerbudgetäres NUB-Entgelt ergeben. Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit könnten dabei durch entsprechende Anpassungen in den Vorgaben der Nutzen- und Methodenbewertung umgesetzt werden. Insgesamt lasse sich sagen, dass die ethischen Implikationen von KI in der Medizin fundiert und wissenschaftlich aufgearbeitet worden seien. Die Herstellung eines Ausgleichs von Chancen und Risiken des Einsatzes von KI in der Medizin durch entsprechende Regularien bedürfe noch eines gesellschaftlichen Dialogs.

IV. Podiumsdiskussion

Den Abschluss des Workshops bildete eine Podiumsdiskussion mit Einführungsstatements von Prof. Dr. David Roth-Isigkeit (Universität Speyer), Dr. Christina-Maria Leeb (Bayerisches Staatsministerium der Justiz), Olaf Rademacker (Richter am Bundessozialgericht, IT-Referent) und Dr. Stefan Schifferdecker (Richter am LSG Berlin-Brandenburg) unter Moderation von Dr. Christine Fuchsloch (Vizepräsidentin des DSGT; damalige Präsidentin des LSG Schleswig-Holstein), in dessen Zentrum zu einem das Verhältnis Mensch zu Maschine und zum anderen der konkrete Einsatz von KI in der Justiz standen.

Roth-Isigkeit betonte, dass es nur eine Frage der Zeit sei bis Maschinen alles könnten. Dies beinhalte auch sozialgerichtliche Entscheidungen. Allerdings könne dies zu Lasten des bisherigen Pluralismus in der gerichtlichen Entscheidungspraxis gehen. Weiterhin stelle sich angesichts der exponentiellen Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich KI die Frage, ob der geltende Rechtsrahmen noch handlungsleitend sein kann. Es sei ein gesellschaftlicher Diskurs unter Einbeziehung der Vorgaben der Verfassung zur Verteilung von Verantwortung im Verhältnis Mensch und Maschine erforderlich. Die KI habe eine andere Herangehensweise als Menschen und verändere die

Arbeitswelt. Die KI könne zwar normative Schlussfolgerungen und darauf basierend Entscheidungen treffen, aber nicht die soziale Funktion von Gerichten erfüllen. Der Einsatz von KI müsse sich an den Bedürfnissen der Mitarbeiter in der Justiz, aber auch der Bürger orientieren.

Leeb erläuterte zunächst die Möglichkeit des Einsatzes von KI bei Massenverfahren. Der Gefahr für Rechtsfortbildung und Entscheidungsvielfalt könne bereits im Entwicklungsstadium der KI begegnet werden. Die durch den Einsatz von KI-Tools erreichte Zeitersparnis könne sinnvoll in Verhandlungen zur Adressierung von hinter dem Rechtsstreit liegenden Problemen genutzt werden und so zum nachhaltigem Rechtsfrieden beitragen. Das Bundesland Bayern sei an einer Reihe von Projekten zum Einsatz von Legal Tech und KI beteiligt. Hierbei stellten sich besondere Herausforderung bei der Auswahl geeigneter Trainingsdaten und dem Datenschutz. Wichtig sei das „Einer-für-Alle-Prinzip“ zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Entwicklung von KI für einzelne Anwendungsfelder in der Justiz. Schließlich hob Leeb die Bedeutung von Transparenz beim Entwicklungsprozess und der Arbeitsweise von KI zur Akzeptanz in der Justiz und beim Bürger hervor.

Rademacker mahnte einen rechtlichen Rahmen für das „Ob“ und „Wie“ von durch KI getroffene Entscheidungen in der Justiz an. Hierbei seien Transparenz und klare Verantwortlichkeiten wichtige Pfeiler. Es stellten sich andere Herausforderungen beim Einsatz von KI im Rahmen der Ausübung staatlicher Gewalt als bei privater Nutzung. Es müsse auch der mögliche Einfluss von KI auf das bisherige Gesamtsetting der Ausübung rechtsprechender Gewalt durch die Richter berücksichtigt werden. Die Rolle von KI bestehe als unterstützendes Tool zur Entscheidungsvorbereitung, aber nicht als Letztentscheider. Hierbei müsse sich die Richterschaft den Gefahren des Einsatzes von KI wie versteckter Diskriminierung und psychologischer Aspekte wie dem Ankereffekt bewusst sein und durch entsprechende Nachprüfung begegnen.

Schifferdecker hob die positiven Aspekte des Einsatzes von KI hervor. Die richterliche Unabhängigkeit dürfe nicht als Scheinargument verwendet werden, um technologischen Fortschritt zu behindern. Der Einsatz von KI sei keine Frage des ob, sondern nur des eingeschlagenen Tempos. Schifferdecker betonte die Bedeutung von Vertrauen in die Justiz und Datenschutz. Das Vertrauen könne durch entsprechende Zertifikate gestärkt werden. Gerade bei komplexen Verfahren könne KI durch Erstellung von Zeitstrahlen und Gliederung von Schriftsätzen helfen. Die Justiz

benötige neue Technologien zur Verbesserung ihrer Arbeit, um die friedensstiftende Funktion des Rechts durch „schnelleres und richtiges“ Recht zu wahren. Es sei erforderlich, die Richterschaft im Umgang mit den neuen Techniken zu schulen und Bewusstsein für die damit verbundenen Risiken und Gefahren zu schaffen.

V. Fazit

Im Rahmen des Workshops wurden die Vielfalt und die Möglichkeiten des Einsatzes von KI im Sozialrecht sowie die damit einhergehenden Risiken und Gefahren deutlich. Schwerpunkt der Diskussion bilden weiterhin die Vereinbarkeit von verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Ausgestaltung der Justiz und dem Einsatz von KI einerseits sowie die vielfältigen Implikationen von KI auf bisherige Arbeitsprozesse andererseits. Mit den sich hieraus ergebenden Fragestellungen wird sich die Ethik-Kommission des DSGT in der Zukunft beschäftigen, wofür der Workshop durch die kritische Auseinandersetzung mit dem Einsatz von KI - ohne deren Chancen zu vernachlässigen - einen fundierten Auftakt bildete.

Grit Julga, Richterin am Sozialgericht, Lübeck